

Interpellation Daniele Jenni (GPB)/Catherine Weber (GB): Bahnhofordnung: 88 Anzeigen und kein Ende – auf welcher Grundlage denn?

Der Gemeinderat verzichtet laut seiner Mitteilung vom 25. Mai 2005 darauf, die vom Finanzdirektor unterzeichnete Bahnhofordnung für den städtischen Bahnhofteil – ein zivilrechtliches richterliches Verbot – auf dem Klagewege gegenüber den dagegen einsprechenden Einzelpersonen und Organisationen durchzusetzen.

Offensichtlich sieht er ein, dass der vom Finanzdirektor gewählte Weg keine taugliche Rechtsgrundlage abgibt. Er will es nun auf dem Verordnungsweg versuchen. Dass auch eine Verordnung für die Inhalte der Bahnhofordnung keine genügende Rechtsgrundlage abgibt, sei hier vorerst nur am Rande erwähnt.

Hingegen teilte Polizeisprecher Bruno Gurtner mit, seit Erlass der Bahnhofordnung im Mai 2004 sei in 88 Fällen (gegen Widerhandelnde) Anzeige erhoben worden (BZ vom 27. Mai 2005, Seite 23). Nachdem feststeht, dass das richterliche Verbot gegen die einsprechenden Einzelpersonen und Organisationen (bzw. deren Mitglieder) nicht angewendet werden kann und dass auch die übrige Öffentlichkeit im Falle einer Busse unter Hinweis auf die ungenügende Rechtsgrundlage erfolgreich Einspruch erheben könnte, stellen sich doch einige Fragen, um deren Beantwortung der Gemeinderat gebeten wird:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Bussen ausgesprochen?
2. Welche Auflagen der Bahnhofordnung sollen durch die Gebüssten missachtet worden sein?
3. Welche Rechtslage legt der Gemeinderat der Bahnhofordnung zugrunde?
4. Wie viele Einsprüche wurden gegen diese Bussen erhoben und wie wurden sie erledigt?
5. Wurde darauf spekuliert, die Gebüssten würden auf ihr Einspruchsrecht verzichten und die „grundlagenlosen“ Bussen würden damit unangefochten rechtskräftig?
6. Ist der Gemeinderat bereit, dafür zu sorgen, dass keine Bussen mehr ausgestellt werden, und die ausgesprochenen Bussen nach Möglichkeit zurückzunehmen bzw. zurückzuerstatten?
7. Ist der Gemeinderat bereit, die einen unzutreffenden Rechtsschein vorspiegelnden Verbotstafeln zu entfernen? Wenn Ja, wann? Wenn Nein, warum nicht?

Begründung der Dringlichkeit:

Die laufende Erhebung von Bussen, die nur rechtskräftig werden können, wenn die Betroffenen sie akzeptieren und auf eine richterliche Beurteilung verzichten, ist Rechtsverwilderung und schafft stossende Ungleichheiten zwischen akzeptierenden und einsprechenden Betroffenen. Dieser Zustand ist dringend zu klären bzw. zu beenden.

Bern, 02. Juni 2005

Interpellation Daniele Jenni (GPB)/Catherine Weber (GB), Urs Frieden, Natalie Imboden, Hasmim Sancar, Karin Gasser, Martina Dvoracek, Anne Wegmüller, Simon Röthlisberger, Myriam Duc, Franziska Schnyder, Beni Hirt, Sarah Kämpf, Maya Widmer, Gisela Vollmer, Corinne Mathieu, Stefan Jordi, Rolf Schuler, Patrizia Mordini, Béatrice Stucki, Annette Lehmann, Giovanna Battagliero, Claudia Kuster, Beat Zobrist, Christof Berger, Ruedi Keller, Margrith Beyeler-Graf, Andreas Zysset

Die Dringlichkeit wird vom Stadtrat abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Die Schaffung einer Benutzungsordnung ist nach Ansicht des Gemeinderats dort sinnvoll, wo der öffentliche Platz knapp bemessen und von sehr vielen Personen genutzt wird. Der Hauptbahnhof Bern wird täglich von zehntausenden Personen frequentiert und stellt in dieser Beziehung einen Sonderfall dar. Als eines der wichtigsten Zentren mit nur beschränkt vorhandenem öffentlichem Boden der Stadt Bern ist eine Regelung durch eine Bahnhofordnung unerlässlich.

Vor dem Hintergrund, dass die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) auf ihrem Boden eine Bahnhofordnung erlassen hatten und für die Öffentlichkeit die Grenze zwischen dem städtischen Teil und dem viel umfassenderen Teil der SBB nicht ohne weiteres ersichtlich ist, war der Erlass einer analogen Bahnhofordnung mit richterlichem Verbot für den städtischen Teil nahe liegend. Die einheitliche Nutzungsordnung auf beiden Gebieten im Hauptbahnhof Bern führt zu einer breiteren Akzeptanz und gibt den Benutzenden mehr Rechtssicherheit.

Zu Frage 1:

Das richterliche Verbot für den städtischen Teil des Bahnhofs (Bahnhofordnung) wurde vom Gerichtspräsidenten 2 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen am 29. Januar 2004 bewilligt. Mit dem Anschlag der Verbotstafeln und Publikation der Bahnhofordnung im Anzeiger Region Bern vom 29. März 2004 wurde das richterliche Verbot rechtswirksam. Das Verbot ist nur für diejenigen Personen unwirksam, die innert 30 Tagen ab Kenntnis beim Zivilgericht dagegen Rechtsvorschlag erhoben haben. Alle übrigen, die die Bahnhofordnung missachteten, können gestützt auf das richterliche Verbot angezeigt werden.

Zu Frage 2:

Am häufigsten wurden die Verbotswiderhandlungen „Sitzen und Liegen auf Boden und Treppen“, „Mitführen freilaufender Hunde“ und „aktives Betteln“ zur Anzeige gebracht.

Zu Frage 3:

Der Gemeinderat ist der Auffassung, ein auf Artikel 118 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zZGB; BSG 211.1) gestütztes richterliches Verbot im öffentlichen Raum halte einer Überprüfung möglicherweise nicht Stand. Er hat deshalb den Auftrag erteilt, eine Verordnung auszuarbeiten und sie ihm zum Beschluss vorzulegen.

Zu Frage 4:

Dem Gemeinderat ist nicht bekannt, gegen wieviele der 88 Angezeigten schon eine Busse verhängt worden ist. Anzeigen bei Verstössen gegen die Bahnhofordnung erfolgen beim Untersuchungsrichteramt III Bern-Mittelland. Gehen beim Untersuchungsrichteramt Einsprüche gegen durch Strafmandat ausgefallte Bussen ein, werden die entsprechenden Akten umgehend an das Strafeinzelgericht des Gerichtskreises VIII zur Beurteilung überwiesen. Gemäss Artikel 69 f des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV; BSG 321.1) dürfen die Justizbehörden grundsätzlich keine Auskünfte zur Erledigung von bestimmten Fällen geben. Die Justizbehörden führen auch keine Statistiken nach Personen oder Orten, sondern lediglich nach Straftatbeständen. Entsprechend kann der Gemeinderat keine Auskunft über die Anzahl von Einsprüchen und deren Erledigung geben.

Zu Frage 5:

Nein.

Zu Frage 6:

Nein, der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das richterliche Verbot rechtswirksam ist. Davon ausgenommen sind lediglich diejenigen Personen und Organisationen, die dagegen Rechtsvorschl ag erhoben haben. Der Gemeinderat sieht deshalb von einem Verzicht auf weitere Anzeigen ab.

Zu Frage 7:

In einer Pressemitteilung hat der Gemeinderat am 25. Mai 2005 bekannt gegeben, dass sich am publizierten richterlichen Verbot nichts  ndere, bis der Gemeinderat etwas anderes beschliesse. Der Gemeinderat will in Zukunft die Nutzung im st dtischen Teil des Bahnhofs mittels Verordnung regeln. Er geht davon aus, dass diese Verordnung noch 2005 verabschiedet wird.

Bern, 14. September 2005

Der Gemeinderat